

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 16. Mai

1925.

Inhalt: 84. Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenregierung Bischof D. Mordhorst. — 85. Urlaub des Vizepräsidenten D. Dr. Freiherr von Heinke. — 86. Religionszugehörigkeitsangabe bei der Volkszählung. — 87. Anbringung von Antennen an kirchlichen Gebäuden. — 88. Lohnbeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer. — 89. Soziale Rundgebung. — 90. Fristverlängerung der dritten Steuernotverordnung. — 91. Auswandererfürsorge. — 92. Urkunde, betr. Vereinigung der Pfarrstellen in Hamberge und Klein-Wesenberg. — 93. Anderweitige Festsetzung des Ortszuschlags. — 94. Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes. — 95. Staatliche Genehmigung des Beschlusses der Landesynode, betr. die landeskirchlichen Umlagen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 84. Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenregierung Bischof D. Mordhorst.

Kiel, den 16. Mai 1925.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Herr Bischof D. Mordhorst, wird in der Zeit vom 11. Mai bis zum 5. Juni auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Für ihn bestimmte amtliche Schreiben sind während dieser Zeit an Herrn Bischof Böckel zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. 85. Urlaub des Vizepräsidenten des Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke.

Kiel, den 4. Mai 1925.

Vom 11. Mai bis zum 4. Juni wird der Unterzeichnete auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Die für den Genannten bestimmten amtlichen Schreiben sind während dieser Zeit an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt in Kiel zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. Pr. 82.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 86. Religionszugehörigkeitsangabe bei der Volkszählung.

Kiel, den 25. April 1925.

Wie uns der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß mitteilt, ist es in mehrjährigen Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen erreicht worden, daß bei der diesjährigen auf den 16. Juni anberaumten Volkszählung nicht nur die Frage nach der Religionszugehörigkeit wieder auf die Zählkarte gesetzt, sondern daß für die Beantwortung auch unmißverständlich der Gesichtspunkt aufgestellt ist, daß „durch diese Frage nicht die innere Überzeugung, sondern die äußere (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ermittelt werden“ soll. Auf diese Weise wird hoffentlich vermieden werden, daß ein Endergebnis wie bei der letzten Volkszählung 1910 wiederkehrt, bei der schließlich nicht weniger als 529 verschiedene Bezeichnungen des persönlichen Religionsbekenntnisses gezählt wurden, die nur sehr schwierig zu klassifizieren waren. Es wird diesmal das Ziel sein müssen, vor allem erkennbar zu machen, wer zur Landeskirche gehört und wer nicht, damit auch die Moralstatistik der Evangelischen den Katholiken und den Ausgetretenen gegenüber nicht durch die Zuzählung der Dissidenten und Sekten zu unrichtigen Schlüssen in der Öffentlichkeit — wie leztthin manchmal geschehen — Anlaß gibt.

Zur Herbeiführung eines klaren Ergebnisses ersuchen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, bei allen Kirchengemeindemitgliedern darauf hinzuwirken, daß sie bei der Eintragung in die Zählkarte keine anderen Bezeichnungen gebrauchen als „evangelisch-lutherisch“. Soweit nach § 4 der Verfassung auch andere evangelische Christen Gemeindeglieder sind, steht dem natürlich nichts entgegen, daß sie ihre besondere Konfessionalität (evangelisch=reformiert, evangelisch=uniert oder evangelisch) zum Ausdruck bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1479.

Nr. 87. Anbringung von Antennen an kirchlichen Gebäuden.

Kiel, den 25. April 1925.

In jedem Falle der Anbringung von Antennen an kirchlichen Gebäuden ist zuvor zwecks Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung an uns zu berichten. Handelt es sich um Gebäude mit Denkmalswert, ist eine gutachtliche Äußerung des Herrn Provinzial-Konservators einzuholen und dem Bericht beizufügen.

Entsprechend einem für staatspatronatliche Kirchengebäude ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. Januar 1925 ist zu fordern:

1. daß für ordnungsmäßige technische Durchbildung der Antennenkonstruktion und für volle Blitzsicherung gesorgt wird,
2. daß der Antennenbenutzer und der Gebäudeeigentümer die Haftung für alle am Gebäude unmittelbar oder mittelbar durch die Antennenanlage entstehenden Schäden in vollem Umfange übernehmen und

3. daß ihnen die spätere restlose Beseitigung aller Eingriffe in die Gebäudesubstanz allein obliegt.

Die gebräuchliche Form der U-Antennen mit ihren Querhölzern und Isolatoren wird nur dann zuzulassen sein, wenn die Architektur des tragenden Baukörpers durch die Materie der Auffangvorrichtung nicht in willkürlicher Weise beeinträchtigt wird; anderenfalls würden die Interessenten sich auf Anlagen beschränken müssen, bei denen lediglich ein einzelner Draht möglichst unauffällig aus einer Turm- oder Dachöffnung herausgeführt wird, ohne daß die Isolatoren von außen sichtbar werden.

In allen Fällen, in denen Antennen an kirchlichen Gebäuden bereits angebracht sind, ist zur gegebenenfalls nachträglich zu erteilenden Genehmigung umgehend an uns zu berichten.

Die Herren Präpste (Landesuperintendent) ersuchen wir, die Durchführung dieser Bestimmung sich besonders angelegen sein zu lassen und auch bei den Spezialkirchenvisitationen ihr Augenmerk darauf zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1486.

Nr. 88. Lohnbeträge entsprechend den Pauschsätzen für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für 1925.

Kiel, den 25. April 1925.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachungen vom 3. März 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 82 ff. — und vom 26. März 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 93 ff. — bringen wir nachstehend die uns durch Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. April 1925 — GI 481 — mitgeteilten Lohnbeträge, die den einzelnen Pauschsätzen in Spalte 2 der mit obengenannter Bekanntmachung veröffentlichten Übersicht über die vorläufig festgesetzten Einkommensteuer-Pauschbeträge etwa entsprechen, zur allgemeinen Kenntnis mit der Anheimgabe, die Angaben in geeigneter Weise als Unterlagen bei der Veranlagung der Kirchensteuer zu verwenden.

Für die Arbeitnehmergruppe unter

lfd. Nr.	1	der Übersicht etwa	950 RM
" "	2	" " "	1 110 "
" "	3	" " "	1 460 "
" "	4	" " "	1 910 "
" "	5	" " "	2 310 "
" "	6	" " "	3 010 "
" "	7	" " "	3 910 "
" "	8	" " "	5 010 "
" "	9	" " "	7 410 "

lfd. Nr. 10 der Übersicht etwa	9 610 <i>R.M.</i>
" " 11 " " "	12 110 "
" " 12 " " "	15 410 "
" " 13 " " "	22 610 "
" " 14 " " "	25 210 "

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1413.

Nr. 89. Soziale Kundgebung.

Kiel, den 27. April 1925.

Es ist an uns die Anregung gelangt, daß für eine möglichst weite Verbreitung der sozialen Kundgebung des Betheler Kirchentages vom 17. Juni 1924 Sorge getragen werden möge; insbesondere läßt die Kirchenvorstände gut daran, wenn sie dauernd Exemplare zur Verfügung hätten, um sie bei passender Gelegenheit zu verbreiten. Im Verfolg dieser Anregung weisen wir auf ein Flugblatt hin, das die Kundgebung enthält und zu beziehen ist beim Evangelischen Preßverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bernestraße Nr. 8, zum Preise von 2 *M.* für 100 Stück. Wir halten es für sehr erwünscht, daß gerade auch die Arbeiterkreise den Inhalt des Flugblattes kennen lernen und aus ihm die Stellung der Kirche zu den sozialen Problemen einwandfrei und unbeeinflusst selbst entnehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. A. 1081.

Nr. 90. Fristverlängerung der Dritten Steuernotverordnung vom 27. März 1925 (Aufwertung usw.).

Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung vom 27. März 1925. R.-G.-Bl. I S. 29.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Die im § 2 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung, § 7 Absatz 3 der Ersten Durchführungsverordnung, § 6 Absatz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung und im § 16 Absatz 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung bestimmten Fristen werden weiter bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Artikel 2. Im § 4 des Gesetzes, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 15) werden die Worte „30. April 1925“ durch die Worte „30. Juni 1925“ ersetzt.

Artikel 3. Die Artikel I und II der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 sowie der § 64 der Verordnung, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht oder bezüglich der übrigen Vorschriften der Verordnung die Regierung ermächtigt, allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, treten mit der gesetzlichen Neuregelung der Aufwertung, jedoch spätestens am 30. Juni 1925 außer Kraft. Dasselbe gilt von den zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der vorausgeführten Bestimmungen erlassenen Vorschriften.

Die Verordnung der einstweiligen Regelung der Aufwertung vom 4. Dezember 1924 ist mit dem im Absatz I bezeichneten Zeitpunkt aufzuheben.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten.

gez.: Dr. Simonis.

Der Reichsminister der Justiz.

gez.: Dr. Frenken.

Reichsminister der Finanzen.

gez.: von Schlieben.

Kiel, den 29. April 1925.

Vorstehendes Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung vom 27. März 1925 bringen wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 347 — zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1521.

Simonis.

Nr. 91. Auswandererfürsorge.

Kiel, den 30. April 1925.

Die starke Zunahme der Auswanderung und die traurige Erfahrung, daß viele Deutsche, durch eigene oder fremde Schuld irregeleitet, in Orte auswandern, wo sie elend zugrunde gehen, an ihrem Glauben Schaden leiden oder ihr Deutschtum verlieren, läßt es sehr wünschenswert erscheinen, daß nicht nur die eigentlichen Auswandererberatungsstellen, sondern auch die Organe der Kirchengemeinden in möglichst großem Umfange über die kirchlichen, wirtschaftlichen, völkischen und gesundheitlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Auslandsgebiete fortgehend unterrichtet werden. Zu diesem Zweck hat sich der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer bereit erklärt, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Nachrichten aus dem Verbands der deutschen evangelischen Auswandererfürsorge laufend zu veröffentlichen, welche in besonderer Weise geeignet sind, jenem allgemeinen kirchlichen Bedürfnis zu genügen.

Da die große Not der schon Ausgewanderten und derer, die an Auswanderung denken, schnellstes Handeln erfordert und die Kirche in erster Linie berufen erscheint, hier Wandel und Abhilfe schaffen zu helfen, empfehlen wir den Herren Geistlichen angelegentlich den Bezug der Zeitschrift „Der deutsche Auswanderer“, welche zum Jahrespreise von 5 *RM* vom Evangelischen Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer (E. V.) in Wizenhausen a. d. Werra herausgegeben wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1141.

Nr. 92. Urkunde, betreffend die Vereinigung der Pfarrstellen in Hamberge und Klein-Wesenberg, Propstei Segeberg.

Riel, den 4. Mai 1925.

§ 1.

Die Pfarrstelle in Hamberge wird mit der Pfarrstelle in Klein-Wesenberg zu einer Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Klein-Wesenberg vereinigt.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle richtet sich nach dem für die Pfarrstelle in Klein-Wesenberg bisher geltenden Besetzungsrecht.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. B. 1253.

Nr. 93. Aenderweite Festsetzung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) für die Geistlichen.

Riel, den 8. Mai 1925.

Die für die preussischen Staatsbeamten erfolgte Neufestsetzung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) findet auf die Geistlichen sinngemäß Anwendung.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des preussischen Landtags sind hiernach von den in unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 365) Absatz 1 genannten Ortszuschlägen vom 1. April 1925 ab bis auf weiteres 95 v. H. zu zahlen, die zur Abrundung der auszahlenden Beträge wie folgt festgesetzt sind:

In den Orten der Ortsklasse	Sonder- klasse	A	B	C	D
bei Ansatz eines reinen Grundgebhalts (ohne 10% Zuschlag)		ein Betrag von <i>RM</i> jährlich			
a) bis zu 4020 <i>RM</i> jährlich	912	798	630	516	378
b) über 4020 <i>RM</i> jährlich	1 254	1 086	858	684	516

Dienstwohnungen werden, wie bisher, allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags-(Wohnungsgeldzuschuß-)betrages angerechnet.

Der Hundertsatz von 95 v. H. des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) nach Ortsklasse B wird auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 1433.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 94. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 13. Mai 1925.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1922 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 76 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis d. Js. (am 14. Juni) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Kirchenpröpste (Landesuperintendent), die Sammlungserträge, unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung über die Sammlungserträge an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein: Hamburg 34 746 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1762.

Simonis.

Nr. 95. Staatliche Genehmigung des Beschlusses der ersten ordentlichen Landessynode vom 24. Oktober 1924, betr. Höhe und Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlagen für die Rechnungsjahre 1924 und 1925.

Kiel, den 14. Mai 1925.

Zu dem Beschlusse der ersten ordentlichen Landessynode der Provinz Schleswig-Holstein vom 24. Oktober 1924, für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 eine landeskirchliche Umlage von 3 v. H. der veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer zu erheben und die Verteilung der landeskirchlichen Umlage auf die Propsteien nach Maßgabe der für die Steuerjahre 1924 bezw. 1925 veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer vorzunehmen, hat der Herr Minister für

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugleich im Namen des Herrn Finanzministers gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — G.-S. S. 221 — unter dem 15. April 1925 die staatliche Genehmigung erteilt, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1446.

Simonis.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle an St. Nikolai in Kiel:

1. der Pastor Lorenzen-Handewitt,
2. " " Bielfeldt-Wilster,
3. " " Adamsen-Lensahn

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Feldhusen-Oldenburg,
2. " " Tödt-Bordelum;

für die Pfarrstelle in Brunsbüttel:

1. der Pastor Kölln-Breslau,
2. " " Reinhardt-Reitum a. Sylt,
3. " Hilfsgeistliche Pastor Brackert-Kiel

und als Ersatzmänner:

1. der Provinzialvikar Pastor Olsen-Adelby,
2. " " " Heß-Flensburg;

für die Pfarrstelle in Quern:

1. der Pastor Kragh-Hohenaspe,
2. " " Titz-Neukirchen bei Niebüll,
3. " " Claussen-Bellworm N. R.

und als Ersatzmann:

der Pastor Marzen-Niebüll.

Ordiniert: am 26. April 1925 der Pfarramtskandidat Hans Adolphsen aus Kiel-Haffsee zum Provinzialvikar.

Ernannt: am 30. April 1925 der Hilfsgeistliche Pastor Johannes Olsen zum Pastor in Sieverstedt.

Eingeführt: am 15. März 1925 Pastor Bahnsen, bisher in Hohenstein, als zweiter Pastor der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld;

" 26. April 1925 der Pfarramtskandidat Frithjof Westmann als Pastor in Hohenstein;

" 3. Mai 1925 der Pfarramtskandidat Laackmann als Pastor des Ostbezirks in Tellingstedt;

" 10. Mai 1925 der Hilfsgeistliche Johannes Olsen als Pastor in Sieverstedt.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober auf ihren Antrag: 1. Pastor Mirow=Dänischshagen;
 " " " " " 2. " Nissen=Zarpen;
 " " " " " 3. " Hemsen=Groß-Solt.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1925 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Friedrich Hertrich=Flensburg, 2. Detlev Niebuhr=Gr.-Flottbek, 3. Dr. Simon Kahlke=Kiel, 4. Hans Kähler=Stellingen, 5. Wilhelm Viefland=Rendsburg, 6. Wulf Steffen=Kiel.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1925 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Friedrich Schmidtpott=Grundhof, 2. Adolf Thomsen=Kiel, 3. Peter Hansen Petersen=Leck, 4. Gustav Schwennesen=Husum, 5. Ernst Nissen=Großenwiehe, 6. Hans Kahlfs=Barlt, 7. Hinrich Ketels=Kiel-Haffee, 8. Friedrich Reimers=Izehoe, 9. Henning Brandt=St. Michaelisdamm, 10. Kurt Feilcke=Lübeck, 11. Paul Lienau=Lübeck, 12. Ernst Heinrich Gloyer=Süderlügum.

Erledigte Pfarrstellen.

Münsterdorf, Propstei Münsterdorf. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverforgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 3. Juni 1925 an das Patronat der Münsterdorfer Kirche zu Schloß Breitenburg.

Zarpen, Propstei Segeberg. Das Diensteinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverforgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. Juni d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Segeberg einzureichen.

Seite 122
(Leerseite)